

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 301.

Freitag, 29. Dezember 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabebelags bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Erlass.

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks aufhältlichen Militärpflichtigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1886 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder geltendmachungsfähig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1906

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a. für militärpflichtige Diensthoten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter u., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.

b. für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Vehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Militärpflichtigen sind nach § 25 Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Befragung Militärpflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht. Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

a. die Bezirkszugehörigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Landwehr-Bezirkseinteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung, S. 387 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Lösungsscheine die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratsamtes u.), so ist der Militärpflichtige genau darnach zu fragen, dessen auch seine übrigen Legitimationspapiere Aufschluß darüber nicht geben sollten.

b. Hinsichtlich des Berufs bez. der Beschäftigung der Militärpflichtigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaueste Nachachtung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.

c. Die Vormünder der Militärpflichtigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen, der Stand des Vaters ist in Spalte 5c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebte nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.

d. Alle Befragungen, mögen sie vor oder nach Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Uebertretungen sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden u. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anher einzureichen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark geahndet werden.

e. Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen, oder nur mit Bleistift auszufüllen.

f. Seeleute, See-, Küsten- und Dampfschiff-, Schiffszimmerleute und Segelmacher, Maschinisten, Maschinenführer und Heizer von See- und Fischdampfern, Schiffsböde und Reuter (Stewards), müssen, wenn sie zur seemannischen oder halbschiffmannischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.

g. Diejenigen Militärpflichtigen, deren Familien- u. Verhältnisse eine Zurückstellung der Militärpflichtigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburts- und Lösungsscheinen, Befragungs- und Todesmitteilungen u. sind bis

5. Februar 1906

anher einzureichen.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrgange 1886 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatzkommission des Bestimmungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bezw. des Befähigungsgewinnss zum Seesteuermann ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Militärpflichtige unter Verzicht auf das Los im Musterungstermine sich zum freiwilligen Dienstbeitritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppenteils nicht erlangen; wenn möglich wird aber seitens der Ersatz-Kommission auf etwaige Wünsche der Militärpflichtigen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regimente u. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments u. mit dem in § 84 Ziffer 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldescheine.

Uebrigens wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 433 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amtshauptmannschaftlichen Erlassen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, eingeschärft, daß von allen zuziehenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und soweit Reservisten, Landwehrlaute, Ersatzreservisten und zur Disposition der Ersatzbehörden beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierüber beziehentlich an das königliche Bezirks-Kommando zu erstatten ist. Großenhain, am 27. Dezember 1905.

Der Zivil-Vorsitzende der Kgl. Ersatzkommission
des Aushebungsbezirks Großenhain.

D. 1019.

Das königliche Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem königlichen Finanzministerium beschlossen, das sogenannte abgekürzte Strafverfahren bei strafenpolizeilichen Uebertretungen gemäß § 3 der Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf öffentlichen Wegen betr., auf die von der Landgendarmarie beobachteten Zuwiderhandlungsfälle auszudehnen und künftig sämtliche Landgendarme den in der angezogenen Vorschrift erwähnten Aufsichtsbeamten zuzuzählen.

Demzufolge kann eine weitere polizeiliche Untersuchung gegen Personen, welche sich strafenpolizeilicher Uebertretungen im obigen Sinne schuldig machen, dadurch abgewendet werden, daß von ihnen an den Landgendarm, von welchem sie betroffen werden, gegen eine ihnen auszuhändigende, mit dem Dienststempel der königlichen Amtshauptmannschaft versehene Empfangsbcheinigung sofort 1 Mark Strafe erlegt wird.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 27. Dezember 1905.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat die Firmen
F. A. Bretschneider in Riesa, Blatt 197
Erich Walerichsdorfer-Fabrik Julius Brummer in Riesa, Blatt 280
Alfred Lorenz in Strehla, Blatt 336
Carl Liebeck in Strehla, Blatt 366
Max Sanitz in Poppitz, Blatt 377
Henriette Golditz in Strehla, Blatt 23 des Handelsregisters des vormaligen Gerichts-amts Strehla

gelöscht.

Riesa, am 28. Dezember 1905.

Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 7 des Handelsregisters des vormaligen Gerichtsamts Strehla ist heute eingetragen worden, daß die Firma

Tenner & Co. in Strehla

erloschen ist.

Riesa, den 29. Dezember 1905.

Königliches Amtsgericht.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 431 seines Handelsregisters die Firma

**Tenner & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung
in Strehla a. E.**

sowie weiter eingetragen:

Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. Dezember 1905 abgeschlossen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Wein, Düngemitteln und Nebenprodukten, insbesondere die Fortführung der jetzt von Karl Ferdinand Schreiber in Firma Tenner & Co. in Strehla betriebenen chemischen Fabrik. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sich an anderen Unternehmungen in jeder zulässigen Form zu beteiligen, Grundstücke zu erwerben und wieder zu veräußern, andere Gesellschaften oder Firmen aufzukaufen, Anteile anderer Gesellschaften zu besitzen und sich bei Veränderungen anderer Gesellschaften zu beteiligen.

Das Stammkapital beträgt vierhunderttausend Mark.

Zu Geschäftsführern sind bestellt
der Fabrikbesitzer Karl Ferdinand Schreiber und
der Kaufmann Richard Herrig jun.,

beide in Strehla.

des
Handels-
registers